

N^o. 15.

Donnerstag den 4. Februar

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 120. (2) ad Sub. Nr. 1491.
Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. Normal-Hauptschule in Triest ist die Lehrersstelle der ersten Classe oberer Abtheilung, mit der jährlichen Besoldung von 500 fl. aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich für diesen Dienstposten geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, und an dieses Gubernium stylisirten Gesuche im gesetzlichen Wege längstens bis letzten Februar d. J. einzureichen, und über Alter, Vaterland, Geburtsort, Stand, Gesundheit, Religion, Moralität, zurückgelegte Studien und bisherige Verwendung, dann über vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache mit den erforderlichen Documenten, so wie über ihre Lehrfähigkeit sich gehörig auszuweisen. — Auch ist im Gesuche anzugeben, ob der Pritsteller mit irgend einem Individuum des übrigen Personals dieser Lehranstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade er es sey. — Vom k. k. k. sländischen Gubernium. Triest am 12. Jänner 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 125. (1) Nr. 358.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Ritters v. Coppini, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach des am 2. December 1829, mit Hinterlassung eines Testaments, ddo. 24. Juny 1826, verstorbenen Stiftsfräuleins, Maria Anna v. Coppini, die Tagsatzung auf den 22. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so

gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 23. Jänner 1830.

Z. 109. (2) Nr. 347.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Margareth Tsalavania, wider Jacob und Theresia Persche, wegen aus dem Urtheile, ddo. 5. September 1829, schuldiger 500 fl. M. M. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des, den Crequirten gehörigen, auf 3590 fl. 20 kr. geschätzten, hier in der Stadt, sub Conse. Nr. 231, liegenden, dem Grundbuchsamte des hiesigen Stadt- Magistrats dienstbaren Patidenthauses, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. Februar, 22. März und 26. April l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Real. ät weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executionsführerin, Margareth Tsalavania, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. Jänner 1830.

Z. 100. (2) Nr. 204.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Ansuchen des Valthasar Hofmann, durch Dr. Eberl, dem unbekannt wo befindlichen Anton Ruß, oder dessen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte der Valthasar Hofmann, die Klage auf Verjähr-

und Erlöschenerklärung, der seit 22. Februar 1783, in Folge Carta bianca, ddo. 1. Februar 1783, zu Gunsten des Anton Rus, auf dem Hause Nr. 58, in der Pollana, haftenden Post pr. 2900 fl., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung angeführt, welche auf den 19. April d. J., Vormittags um 9 Uhr ausgeschrieben worden ist. Da der Aufenthaltsort des beklagten Anton Rus, oder dessen allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzufehren wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. Jänner 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 122. (2) Nr. 40.

Licitations = Berichtigung.

Die in den Amtsblättern Nr. 9, 10 et 11, für das Neustädter Straßen-Commissariat kundgemachten Straßenbau-Licitationen, werden in Hinsicht der Licitationsstage dahin berichtigt, daß die für die Carlstädter Straße im Bereiche des Bezirkes Krupp abzuhaltende Versteigerung irrig auf den 15. Februar l. J. angekündigt wurde, sondern nach den bereits getroffenen lokalen Kundmachungen den 13. des nämlichen Monates und Jahres in der Stadt Mörtling wird abgehalten werden.

R. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 29. Jänner 1830.

Z. 121. (2)

Getreid = Verkauf.

Am 15. künftigen Monats Februar, um 9 Uhr Vormittags, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg im Versteigerungswege

- 63 8/32 Mehen Weizen,
- 37 20/32 „ Korn, und
- 8 25/32 „ Hirse

an den Meistbietenden hintangegeben werden; zu welcher Getreidversteigerung alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Verwaltungs = Amt der Staatsherrschaft Gallenberg am 29. Jänner 1830.

Z. 110. (3)

Nr. 90.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Verordnung der wohlhöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 10. d. M., Zahl 265, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen k. k. siebenbürgischen Hofkanzley mit dem Decrete vom 22. December v. J., Zahl 48818/1869, die Posttritt = Taxe im Großfürstenthume Siebenbürgen vom ersten Februar 1830 angefangen, von 45 kr. auf Vierzig Kreuzer in E. M. für ein Pferd und einfache Poststation herabgesetzt habe, daß hingegen das Postillons = Trinkgeld bei dem bisherigen Ausmaße von 9 kr. E. M. für ein Pferd und einfache Poststation, und das Schmergeld bei der Gebühr von 8 kr. E. M., wenn der Postmeister das Fett hierzu gibt, außerdem aber bei 4 kr. E. M. verbleibt.

Uebrigens wird von diesem Zeitpunkte an die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkalesche auf 20 kr., und für eine offene auf 10 kr. E. M. für eine einfache Poststation bestimmt.

R. K. illyrische Ober = Postverwaltung. Laibach den 29. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 124. (1) ad J. Nr. 1460.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verloß des zu Schönbrun, sub Haus-Nr. 17, am 14. September l. J. verstorbenen Matthäus Schelesnig, Besitzers einer der Herrschaft Billiggraz, sub Urb. Nr. 254, dienstbaren 1,2 Hube, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, haben selbe am 11. März 1830, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden und rechtsjütend darzutun, als sie die widrigen Folgen des §. 814 a. v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. October 1829.

Z. 119. (1) ad Nr. 2969.

Feilbietungs = Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wipach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Pollschot aus Liest, wegen ihm schuldigen 200 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Joseph Kovau von Ustia gehörigen, daselbst belegenen, und dem Grundbu-

de der Herrschaft Wipbach eindienenden 1180, dann 7148 Hube, Urb. Nr. 518, a et b, Rect. B. 25, bestehend in Ackergründen und Weingärten, dann dem Wohnhause, Cons. Nr. 10, in Ustia, gerichtlich geschätzt auf 460 fl. M. M., im Wege der Execution gewilliget, auch sind hierzu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich die erste für den 24. Februar, die zweite für den 22. März, und die dritte für den 19. April k. J., jedesmal von Frühe 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Ustia mit dem Besage bestimmt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen hiermit täglich eingesehen werden könne.

Bezirksgericht Wipbach am 30. November 1829.

B. 127. (1) Nr. 3168.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Maria Junz von Laibach, de praesentato 29. v. M., Nr. 3168, in die executive Versteigerung der, dem Martin Junz von Planina gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 62, zinsbaren, auf 300 fl. geschätzten 113 Hube, sammt Schmiede und Zugehör, puncto 48 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben der 17. Februar, der 17. März und der 15. April 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Planina mit dem Besage bestimmt worden, daß die gedachte Realität, bei der ersten oder zweiten Vicitation nur um oder über die Schätzung, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriten verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 3. Decembar — 9.

B. 128. (1) Nr. 2941.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haabberg macht hiemit bekannt: Es sey in Folge Ansuchens des Cospar Verbiz von Kirtnitz, de praesentato 9. November l. J., Nr. 2941, in die nachmalige Reassumirung der mit Bescheid vom 16. Decembar 1828, Nr. 3138, bewilligten aber unterbliebenen executiven Versteigerung der, dem Jacob Wranissu von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 585, zinsbaren, auf 958 fl. M. M. geschätzten Halbhuhe, wegen schuldigen 47 fl. 3 kr., sammt Zinsen und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 16. Februar, die zweite auf den 16. März, und die dritte auf den 14. April 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Niederdorf mit dem Anbange angeordnet, daß, falls diese Hube bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung

oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriten verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 10. November 1829.

B. 129. (1) Nr. 2765.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Georg Pfeifer, Pfarrers in Kirtnitz, als Vorsteher der Pfarrikirche U. P. J. in Wesulak, de praesentato 23. October, Nr. 2765, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Popy von Wesulak gehörigen, dem löbl. Gute Thurnlak zinsbaren, auf 725 fl. 50 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 112 Hube, wegen schuldigen 113 fl. 28 kr. sammt Zinsen und Executionskosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitations-tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 15. Februar, die zweite auf den 15. März und die dritte auf den 13. April 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Wesulak mit dem Anbange anberaumt, daß diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriten verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 26. October 1829.

B. 131. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Von der k. k. Bezirks-Obrigkeit Idria werden für die k. k. Bergstadt Idria zwey Fleischhauer-Befugnisse verliehen.

Jene Individuen, welche solche zu erhalten wünschen, wollen ihre dießfälligen Erklärungen bis Ende Februar l. J., bey dieser Bezirks-Obrigkeit überreichen.

Die Bedingnisse mit den Genüssen unter welchen diese Befugnisse verliehen werden, können bey dieser Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Idria den 1. Februar 1830.

B. 116. (1) ad Nr. 98.

Feilbietung der Michael Kaukaischen 3/4 Hube zu Kraschje.

Die von dem unterschertigten Bezirksgerichte durch Edict vom 29. October v. J., B. 1230, außgeschriebene executive Feilbietung der Michael Kaukaischen 1/2 rectius 3/4 Hube, sammt An- und Zugehör, dann Fahrnissen, wird nachdem das obere Obergericht den dießgerichtlichen, vom Exe-

euten Michael Kaufa recurrierten Feilbietungsbescheid, ddo. 29. October v. J., Zahl 1230, mit hohem Decrete, ddo. 8. Jänner d. J., 3. 15664, zu bestätigen befunden hat, neuerlich auf den 27. Februar, 30. März, und 30. April d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem vorigen Anbange ausgeschrieben und zugleich bemerkt, daß solche in Loco der Realität abgehalten werden wird.

Wozu die Kaufustigen mit dem vorigen Besitze zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Bezirksgericht zu Egg ob Podpetsch am 25. Jänner 1830.

B. 117. (1)

E d i c t.

Nr. 157.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Egg ob Podpetsch, als Abhandlungs-Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe zur Erforschung der Activ- und Passiv-Schulden, dann zur wo möglichen Beendigung der Verlass-Abhandlungen die Tagfaheren nach nachbenannten Erblässern, als:

Nach dem zu Laibach am 3. April 1829, verstorbenen Kaspar Brehnig von Selje, auf den 16. Februar 1830.

Nach dem zu Gabrie am 6. Juny 1829, verstorbenen Ignaz Rehnig, auf den 16. Februar 1830.

Nach dem zu Gabrie am 24. Juny 1829, verstorbenen Gregor Rehnig, auf den 27. Februar 1830.

Nach dem zu Schuscha am 23. August 1829, verstorbenen Lucas Marinscheg, auf den 18. Februar 1830, und endlich nach dem am 21. November 1829, zu Soteska verstorbenen Johann Zirrer, auf den 29. Februar 1830, jedesmal von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirks-Gerichte mit dem Anbange angeordnet, daß alle Jene, welche bei diesen Verlässen etwas anzusprechen, oder welche zu denselben Schulden, am obbestimmten Tage und Stunde so gewiß ander zu erscheinen haben, als im widrigen Falle Erstere sich die üblen Folgen des §. 814, b. G. B. selbst zuschreiben haben, gegen Letztere aber sogleich der ordentliche Rechtsweg eingeleitet werden würde.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpetsch am 29. Jänner 1830.

3. 118. (1)

E d i c t.

Nr. 108.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es wurde auf Ansuchen des Stephan Skarki und Joseph Jurinez aus Croatien, durch ihren Gewaltsträger Jacob Trösz, wider Jerno Dollinscheg von Sesse, wegen an Schlachtwieh schuldigen 225 fl. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten in den executiven Verkauf seiner, der lool. Cammeral-Herrschaft Gallenberg, sub Urb. Nr. 157 zinsbaren, ebendort liegenden ganzen Kaufrechtshube, der dazu gehörigen Ausrüstungen, dann einiger Fahrnisse und Getreider gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagfahungen, auf den 6. März, 17. April und 15. May d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität zu Sesse bey Sagar, mit dem Besitze bestimmt, daß Falls der Hutzgrund um den Schätzungswert pr. 783 fl. 20 kr., oder einer, oder der andere der in der Execution begriffenen Gegenstände um den Schätzungsbetrag, oder darüber bey der ersten und zweyten Licitation nicht angebracht werden könnte, selber oder selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben und zugeschlagen werden würden.

Hievon werden die Tabulargläubiger und die allfälligen Kaufustigen verständiget, und es können die Licitationsbedingungen täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirks Gericht Ponowitz am 26. Jänner 1830.

3. 85. (3)

In dem sogenannten Hirschenwirthschischen Hause, Nr. 50, am Marien-Platz, ist ein Laden für einen Professionisten, und ein großer Weinkeller für einen Weinändler geeignet für kommende Georgi-Zeit 1830, zu veräußern. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten.

Michael Jos. Gossar.

Pränumerations-Anzeige.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir wird Pränumeration angenommen auf:

Neueste österreichische Jugend-Bibliothek, oder Sammlung der vorzüglichsten Kinderschriften zur Belehrung und Bildung des Verstandes. Beredlung des Herzens und Erweiterung der Kenntnisse in allen Zweigen des Unterrichtes. Zweyter Jahrgang. In 24 broschirten Bändchen, jedes Bändchen 144 Seiten stark. Der ganze Jahrgang besteht aus 216 Druckbogen, der Bogen zu 16 Seiten gerechnet. Der Pränumerations-Preis für ein Quartal von 6 Bändchen ist ein fl. G. M. Das erste Bändchen ist bereits zu haben. Jeden Monat erscheinen pünctlich zwei Bändchen. Jeder P. T. Pränumerant ist berechtigt, wenn jedes Bändchen nicht 144 Seiten stark ist, sein Pränumerationsgeld zurück zu fordern. Auch sind noch Exemplare vom ersten Jahrgange desselben Werthens im obengenannten Comptoir à 2 fl. 40 kr. zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 96. (3)

Nr. 28579/4804.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Bestimmung einiger äussern Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufss- Arten von Baumwollenwaaren. — Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. November d. J., Zahl 28255, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1830 an, in Wirksamkeit zu treten haben, festgesetzt: — I. In Absicht auf die Bezugs- Ausweise über Baumwollenwaaren. — 1.) Jede Bezugs- oder Verkaufs- Note über Baumwolle, Baumwollgarne, oder andere Baumwollwaaren muß deutlich ausdrücken: — a. Die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bei Waaren die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht, bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Fein- Nummer der Garne, und das Gewicht derselben, bei Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke, bei Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päckchen. — b. Die Zahl des Blattes oder des Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt. — c. Den Namen, Zunamen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufsnote, dann der Partey, an welche der Gegenstand überlassen ward. — d. Endlich den Tag, Monat und das Jahr der Veräußerung. — 2.) Die Bezugs- oder Verkaufsnote sollen von dem Aussteller, oder seinem gehörig bestellten Firmaführer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unkündig, so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, und als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen des Ausstellers zu unterschreiben. — 3.) Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten; oder auf ihn von dem frühern Besitzer mittelst der, auf den

Rücken der Note deutlich anzusetzenden, Abtretung übertragen worden seyn. — 4.) In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note, von einem Besitzer der Waare an den Andern, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist. Auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes, oder des Artikels in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beigedrückt werden. — 5.) In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bei dem Eintreffen zu einem Gefällsamte, nach dem daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird, so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Widrigung des Amtes, bei dem die Stellung geschah, versehen ist. — 6.) Bezugs- oder Verkaufsnote, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen, oder andern Baumwollwaaren, von den Gefälls- Behörden und ihren Bestellten nicht angenommen werden, daher die Partey, Falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in andern Wegen gehörig auszuweisen hat. — 7.) Die hier festgesetzten Erfordernisse sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beigebrachte Bezugs- Ausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs- Note, welche die bemerkten äußern Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanzbehörden als ein rechtmäßiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare, angenommen werden müssen. Die Finanzbehörden und Aemter bleiben vielmehr berechtigt, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äußern Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufsnote finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu dringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten, und den Vorschriften gemäß zu verfahren. — II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern. — 8.) Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren- Druck- Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen. — 9.) Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Ver-

werbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, oder der verbliebenen Abfälle bezieht. — 10.) In diesen Büchern ist anzugeben: — a. Die unterscheidende Gattung des angeschafften, gefertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen die Zahl der Päckle, der Nummer, der Feinheit und das Gewicht; bei Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke. — b. Der Zeitpunkt, zu welchem die Anschaffung, die Fertigstellung oder der Verschleiß geschah. — c. Die einzelnen Posten sind in den Gewerbsbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres, ununterbrochen fortlaufenden Posten- oder Artikel-Zahlen zu versehen. — 11.) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nach dem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Beschreibung des angeschafften Gegenstandes muß aufgeführt werden: — a. Die Partei von welcher die Fabrik denselben erwarb. — b. In so fern der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freyen Verkehre im Innern ausgenommenen Waaren gehört, den Tag und die Zahl der Zollbollette, welche die richtige Verzollung ausweist, in andern Fällen hingegen die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugsnote. — 12.) Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schluß einer jeden Woche in das Gewerbsbuch einzutragen. — Es sind aufzuführen: — a. Die Waaren, deren Fertigstellung bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Bereitung befinden, brauchen, während der Dauer des Verfahrens der Fabrikation nicht eingetragen zu werden. — b. Die Menge und Gattung der hiezu verwendeten Stoffe. — c. Die Nummer der Fein-Spinn-Maschinen und Druckereyen, der Modelle und Walzen die verwendet wurden. — d. Die Namen der Spinner und Drucker, die bei diesen Gewerbsverrichtungen befaßt waren. — e. Endlich die Menge der nach der Fabrikation gebliebenen Abfälle. — 13.) Der Verkauf ist jedesmal sogleich einzutragen. — In dem Buche muß angegeben werden: — a. Der Gegenstand der veräußert ward. — b. Die Partei, an

welche die Veräußerung geschah. — c. Der bedingene Preis. — d. Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerbs-Unternehmungen besitzt, in welche die gefertigte Waare zur weitem Verwendung übergeht, z. B. wenn der Inhaber einer Garnspinnfabrik zugleich Weberei treibt, so sind die gefertigten Gegenstände, welche in diese zweyte Gewerbsanstalt übergeben werden, gleich andern veräußerten Gegenständen, in das Verkaufsbuch einzutragen. — 14.) Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufsnoten, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden, daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Jurte erhalten muß. — 15. Zur größeren Deutlichkeit werden Muster der Fabrikations- und Verkaufsbücher, (Muster A. B.) welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwollspinnfabrik enthalten, beige-schlossen. Für Baumwolldruckfabriken ergibt sich die Anwendung von selbst. Statt der rohen Baumwolle erscheinen bei den Druckfabriken Baumwoll-Gewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteien bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerbsbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten. — 16.) Die Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die Erfordernisse der Gewerbsbücher, bleiben unberührt. — 17.) Die Finanzbehörden, und ihre Abgeordneten sind berechtigt in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind. — 18.) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partei dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschriften nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefäß anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das lomb. v. venez. Königreich 15 Lire) zu stehen, und einhundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden. — Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemeas Graf v. Brandis,
k. k. Subernialrath.

B.

Verkaufs-Buch für eine Baumwollspinnerei.

Monat

Nummer der Artikel	Tag	Partey an welche die Veräußerung geschieht	Bezeichnung des veräußerten Gegenstandes	Baumwoll-Garne			Abfallwolle		Verkaufs-Preis				Verkaufsnote.	
				Zahl der Päckchen	Fein-Nummer	Gewicht	Gewicht		Einzeln	Zusammen				
							Cent.	Pf.			fl.	kr.		fl.